

# Dresdner Volkszeitung

Postkonto: Dresden, Habn & Comp., Nr. 1268.

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes.

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaften Dresden-Königsbrunn und Dresden-Litkeby.

**Abonnementpreise** einschließlich Bringerlohn monatlich 4,00 M., durch die Post bezogen vierteljährlich 12,00 M., unter Kreuzband für Deutschland monatlich 6,00 M., Einzelnummer 2,50 M.

**Druckerei**: Wettinerplatz 10, Tel. 25261. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Geschäftsstelle**: Wettinerplatz 10, Tel. 25261. Geschäftszeit von 7 Uhr morgens bis 5 Uhr nachm.

**Anzeigenpreise**: die 9 gespaltene Komparatizelle 9,00 M., Familienanzeigen 6,00 M., die 3 gespaltene Reklamezelle 35,00 M. Bei mehrmaliger Wiederholung Ermäßigung. Anzeigen sind im Voraus zu bezahlen. Ohne Verpflichtung zur Aufnahme an vorgeschriebenen Tagen. Für Brieflieferung 2 M.

Nr. 177

Dresden, Dienstag den 1. August 1922

33. Jahrg.

## Poincarés Ultimatum

In der absehbaren Antwort Poincarés auf das deutsche Gesuch um Ermäßigung der Verzinsungen im Ausgleichsverfahren heißt es:

Ich sehe mich zunächst genötigt, einen Irrtum zu berichtigeln, der sich in Eurer Excellenz Schreiben findet. Eure Excellenz haben in der Tat geschrieben, daß die sich für Deutschland aus Abschnitt IV und insbesondere aus Artikel 297e ergebenden Verpflichtungen in erster Linie aus dem Erlös des liquidierten deutschen Eigentums in den beteiligten Ländern zu erfüllen sind.

Ich glaube Eure Excellenz daran erinnern zu sollen, daß der Friedensvertrag in dieser Hinsicht keine Verpflichtung für die alliierten und assoziierten Mächte enthält. Der Erlös aus der Liquidation könnte gemäß § 4 der Anlage zu Abschnitt IV nach dem Verbleib einer jeden der alliierten und assoziierten Regierungen anderweitig verwendet werden.

Eure Excellenz hat sicherlich erfahren, daß nach Unterzeichnung des Londoner Abkommens vom 10. Juni 1921 die alliierten Unterhändler den deutschen Vertretern eine Erklärung übergeben haben, worin sich in Anbetracht des am 10. Juni 1921 getroffenen Abkommens die beteiligten alliierten Regierungen verpflichteten, Verhandlungen mit der deutschen Regierung zu dem Zwecke zu eröffnen.

Deutschland von der in den Vertrag aufgenommenen Möglichkeit, den Erlös aus den Liquidationen zur Zahlung der in Artikel 297e genannten Entschädigungen zu verwenden, Vorteil ziehen zu lassen.

Die zwischen Frankreich und Großbritannien einerseits und Deutschland andererseits geführten Verhandlungen haben zu dem Abkommen über die Zahlung der Entschädigungen und über den Artikel 297 geführt.

Aus Vorstehendem erhellt somit, daß die Kündigung des Londoner Abkommens, die aus der Nichtausführung der Hauptbestimmung dieses Abkommens durch das Deutsche Reich folgen könnte, dem ein Ende setzen würde, da diese Abkommen mit Rücksicht auf den Abbruch des Londoner Abkommens getroffen und ratifiziert worden sind.

Mit dem Antrag auf Herabsetzung des durch das Abkommen vom 10. Juni auf zwei Millionen Pfund festgesetzten Pauschalbetrags auf 500 000 Pfund will Eure Excellenz wohl sagen, daß die Zahlungen von 500 000 Pfund allmonatlich erfolgen würden, ohne der Gläubiger- und Schuldnerlage Deutschlands Rechnung zu tragen.

Wenn die Regierung der Republik von der Erklärung abnimmt, daß das Deutsche Reich nicht an der Auslegung festhalten würde, die es dem Abkommen vom 10. Juni 1921 gegeben hat und wonach es sich der Zahlung von 2 Millionen Pfund Langsamkeit hervorgehenden Sonderabrechnungen als ungenügend als Gläubiger der alliierten Vertreter erweisen läßt, vermag sie von Eure Excellenz gemachten Vorschlag nicht zu genehmigen. Sie hält diesen Vorschlag nicht nur für unannehmbar, sondern sie lehnt es ab, das Abkommen vom 10. Juni 1921 wieder zur Geltung zu stellen. Sie könnte allein die Kündigung des Abkommens in Frage stellen, die die Rückkehr zu dem status quo ante (früheren Stand) für den Fall zur Folge hätte, daß das Deutsche Reich den Pauschalbetrag von zwei Millionen Pfund nicht zahlt.

Bei dieser Annahme würden die Vorteile des dem Deutschen Reich zugewandenen Pauschals verschwinden. Wobaus würde die strikte Anwendung des Artikels 296 des Vertrages von Versailles und der Anlage zu diesem Artikel nicht werden. Die deutsche Regierung wäre verpflichtet, das Reichsausgleichsgesetz unverzüglich aufzuheben, durch das sie aus Gründen, deren Erörterung zur Zeit nicht angebracht ist, erlaubt hat, ihrem Ausgleichsamt nicht den Charakter eines einfachen Vollzugsorgans lassen zu sollen, das die von deutschen Staatsangehörigen zu erledigenden Beträge erhebt oder zahlt.

Das Deutsche Reich ist tatsächlich ebenso wenig berechtigt, deutschen Staatsangehörigen den Gesamtbetrag ihrer Verbindungen an alliierte Staatsangehörige nicht zu zahlen, als darin einzuwilligen, von diesen nur Markbeträge anzunehmen, die nicht die Gesamtheit ihrer Schulden darstellen.

Dreifache Kasse hat die deutsche Regierung für die Schulden ihrer Staatsangehörigen, abgesehen von den im Artikel 296b vorgesehenen Maßnahmen. Diese Maßnahme kann jedoch bis zur vollständigen Befreiung mit der Valutierung privater Schulden gehen; einer Valutierung, die durch nichts zu rechtfertigen wäre, wenn die Schuldner zahlungsunfähig sind.

Im Falle der Aufhebung des Reichsausgleichsgesetzes und bei ausschließlicher Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel 296 durch das Deutsche Reich wäre die Regierung der Republik, zwecks genauer Festlegung der Lasten, die sich für Deutschland aus dem Artikel 296b vorgesehenen regierungsseitigen Maßnahme ergeben, geneigt, vorläufig und auf Grund selbstgelegener Modalitäten und Bedingungen neben den regelmäßigen Zahlungen und gezahlten Beträgen dem französischen Reichamt zuzuschreiben, bis entgegenzunehmen, die die Forderungen bekanntgeben, zu deren gänzlicher Abtragung sich die Schuldner außerstande erklären.

Die Übergabe dieser Liste würde Deutschland selbstverständlich nicht von der Haftung in Ansehung der in Rede stehenden Schulden entbinden, aber Prüfungen über die Zahlungsunfähigkeit der Schuldner gestatten.

Die Namen dieser Schuldner wären außerdem öffentlich bekanntzugeben, damit sie alle Fälle die alliierten Staatsangehörigen die deutschen Staatsangehörigen kennen lernen, die ihren Kriegsverpflichtungen nicht nachkommen können, aber sich weigern, dies zu tun.

Die Ankündigung der Bekanntgabe würde dem Deutschen Reich sicherlich gestatten, die schrittweise Deckung der alliierten For-

derungen sicherzustellen. Die Regierung der Republik würde hierzu eine Unterstützung des deutschen Reichs durch anderweitige Informationen oder Mittel in Aussicht nehmen.

Die Regierung der Republik hat die Pflicht, ihre Staatsangehörigen zu schützen, ebenso wie mit demselben Rechte die deutsche Regierung als Kapitän für ihre Schulden in Ansehung der deutschen Gläubiger nicht gegen diese Pflicht verstößen wird.

Uebrigens ist die deutsche Regierung wenig berechtigt, sich zwecks Verringerung des Londoner Abkommens vom 10. Juni 1921 auf die Lasten zu berufen, die ihr Artikel 296 des Vertrages von Versailles auferlegt. § 9 der Anlage zu Artikel 296 ermächtigt übrigens das Deutsche Reich, die Abzüge vorzunehmen, die für Ausfälle, Kosten und Vermittlungsgeschäften erforderlich sind. Die Anwendung dieser Bestimmungen in Verbindung mit der Aufhebung des Reichsausgleichsgesetzes würde aller Wahrscheinlichkeit nach genügen, um die Last zu verringern, über die sich die deutsche Regierung beklagt und von der sie sich durch ihren Antrag auf Herabsetzung der Monatsraten zu befreien wünscht.

Was die Verpflichtungen aus 297e anlangt, so ist diese Frage leicht durch die vorstehenden Abkommen geregelt. In diesen Abkommen hat sich die deutsche Regierung verpflichtet, die erforderlichen Gelder zu beschaffen, falls der Reinerlös aus dem liquidierten deutschen Eigentum nicht ausreicht. Diese Verpflichtung ist formell.

Die deutsche Regierung kann sich, um ihr nachzukommen, jederzeit die etwa nötigen Hilfsmittel dadurch verschaffen, daß sie, solange als ihr dies angezeigt erscheint, die Anwendung des § 1 des Artikels 297 des Vertrages von Versailles ansieht oder verlangsamt.

Die Regierung der Republik kann nicht zugeden, daß alliierte Staatsangehörige für die ihrem Eigentum durch Anwendung außerordentlicher Kriegesmaßnahmen zugefügten Nachteile nicht entschädigt werden, während die deutschen Staatsangehörigen fortgesetzte Zahlungen für Schäden gleicher Art erhalten. Die Regierung der Republik kann bei dieser Sachlage Eure Excellenz Antrag vom 14. Juli nur als null und nichtig ansehen.

Die räumt daher mit der getrennten Ausführung des Londoner Abkommens vom 10. Juni 1921 durch das Deutsche Reich und zweifelt nicht, daß den Verwaltungen gegenüber den systematischen Verzögerungen des deutschen Reichs bei der Anerkennung der alliierten Forderungen Rechnung getragen wird.

Es besteht übrigens die ganz bestimmte Absicht, die Vertreter

in Paris und Straßburg so lange nicht über die deutschen Forderungen erkennen zu lassen, als sie nicht die Gewißheit erlangt haben, daß die Interessen der französischen Gläubiger gewahrt sind oder gewahrt werden.

Ich habe daher die Ehre, Sie zu bitten, mir binnen einer Frist von zehn Tagen vom Datum dieses Schreibens an gerechnet die Zusicherung zu geben, daß das Deutsche Reich hinsichtlich des Londoner Abkommens dadurch ausführt, daß es jeden Monat den Pauschalbetrag von zwei Millionen Pfund zahlt.

Da mich der von Eure Excellenz überbrachte Antrag auf den Gedanken gebracht hat, daß das Deutsche Reich nicht mehr die Absicht hatte, den Pauschalbetrag von zwei Millionen Pfund zu zahlen, habe ich für diese Eventualität eine bestimmte Anzahl von Maßnahmen beschlossen.

Sollte die deutsche Regierung in der vorbezeichneten Frist nicht die Zusicherungen gemacht haben, die ich von Eure Excellenz dringend fordere, so schließe ich daraus, daß meine Annahme richtig ist, und die vorgesehenen Maßnahmen werden sofort und automatisch zur Anwendung gelangen.

### Die englische Antwort

Berlin, 31. Juli. Die heute eingegangene, an den deutschen Botschafter in London gerichtete Antwort der englischen Regierung auf die deutsche Note vom 14. Juli wegen der Verzinsungen im Ausgleichsverfahren ist datiert vom 28. Juli und lautet wie folgt:

Ich beehre mich, den Empfang der Note Ew. Excellenz Nr. 1451a vom 14. Juli zu bestätigen, die sich auf die Zahlungen bezieht, zu denen Deutschland gegenüber den alliierten Ausgleichsämtern nach Abschnitt 4 des Teiles 10 des Vertrages von Versailles verpflichtet ist. Die Regierung Ew. Majestät nimmt an, daß eine gleiche Note an die anderen beteiligten Regierungen gerichtet worden ist. Sie beabsichtigt, sie in ihr auszuforderten Fragen baldigst mit den anderen Mächten zu erörtern, um zu gegenseitiger Zeit in Gemeinschaft mit den anderen alliierten Mächten der deutschen Regierung Antwort erteilen zu können.

### Entente-Konferenz am 7. August

London, 31. Juli. Reuters erfährt, daß Lloyd George Poincaré eingeladen habe, sich mit ihm am 7. August in London zu treffen. Lloyd George schlägt vor, die Beratungen auf die Reparationsfrage zu beschränken. Es heißt, daß auch Italien und Belgien eingeladen worden seien, Vertreter zu entsenden.

## Extratour wohin?

Während der Kapp-Tage wies der bayerische Gesandte in Berlin, Herr von Preger, gegenüber dem Botschafter Rüttig auf die Gefahr hin, „des Aufstehens der Mainlinie und des Zerfalls des Reiches“. Jetzt, während der Beratungen im Reichstage über das republikanische Schlußgesetz, sprach Herr v. Preger zum andern Male über die Möglichkeit der Vortrennung Bayerns.

Das Vorgehen der Bayern wird dadurch keineswegs sympathischer, daß sie diese Drohung dieses Mal nicht für die Republik, sondern gegen die deutsche Republik auszuspielen. Man scheint sich selbst in bayerischen Regierungskreisen nicht klar darüber zu sein, daß man hier mit einer außerordentlich gefährlichen Waffe spielt. Gefährlich, nicht nur wegen ihrer innerpolitischen, sondern vor allem wegen ihrer außenpolitischen Wirkungen. Man schlägt hier einen Weg ein, von dem man vielleicht den Anfang überschaut, aber nicht weiß, wohin er führen kann.

Bereits im März d. J. brachten rechtsstehende Blätter Kuffen erregende Meldungen über die Absicht Poincarés, Deutschland ein unerfüllbares Ultimatum zu stellen, um dann sofort in das Ruhrgebiet einzumarschieren, und die sogenannte Mainlinie zu besetzen. Sollte die Befestigung des Ruhrgebiets aus wirtschaftlichen Gründen geschehen, so hätte die der Mainlinie einen rein politischen Zweck: es galt, Norddeutschland von Süddeutschland zu trennen.

Wir wissen heute, daß dieses Unternehmen nicht ganz so unsinnig war, wie man im ersten Augenblick annehmen möchte. Wir wissen heute, daß dieser französische Einmarsch nicht auf den einseitigen Widerstand Deutschlands gestoßen wäre. Und zwar waren es wieder einmal die deutschen nationale Presse, die diesen französischen Bestrebungen entgegenkam, ja sie geradezu herausforderten. Und es war Bayern, wo die Fäden zu diesem Verrat am Deutschen Reich geknüpft wurden und das gegen die „sozialistischen“ Regierungen in Preußen und Deutschland.

Bereits im September 1919 riefte Dr. Salittenbauer, Führer der Bayerischen Volkspartei, in einem Brief an den Monarchisten Graf v. Helmreich von den bayerischen „Abtrennungsbestrebungen“ ab, die schon damals mit der monarchistischen Bewegung Hand in Hand gingen. Und im Januar 1920 warf der Führer des bayerischen Zentrums, der jetzige Reichskanzler Dr. Brüning, dem Bayern Dr. Heim vor, daß er gegen den Willen der Reichsregierung mit den Franzosen verhandelt habe.

In französischen militärischen Kreisen galt es damals als selbstverständlich, daß Deutschland bei einem französisch-polnischen Kriege gegen England neutral bleiben würde, aber daß man auf die Hilfe Bayerns sicher rechnen könne.

Wiederholt man Sarpedon vor, weil er in bay-

glauben, dadurch bessere Bedingungen für Deutschland im Falle des Ausbruchs des Weltkrieges zu erzielen, offen erklärte, Deutschland sei hauptsächlich an dem Ausbruch des Weltkrieges. Was soll man da erst von Dr. Heim und den andern bayerischen Führern sagen, deren ganze Politik darauf hinausläuft, die Einheit Deutschlands zu zerstören. Nur weil sie glauben, daß durch ein „föderatives gegliedertes Deutschland“, d. h. also ein Deutschland, nicht wie die Deutschen, sondern die Franzosen es wünschen, der Druck der Entente auf Deutschland erleichtert würde. Was soll man von diesen Bestrebungen sagen, die offensichtlich darauf hinauslaufen, die französische Politik in Deutschland zu unterstützen und Bayern von Preußen zu trennen?

Das losgetrennte Bayern soll dann mit Tirol und Salzburg sowie den übrigen süddeutschen Staaten zu einer „Donau-Föderation“ vereinigt werden. Natürlich unter Frankreichs Protektorat. Also eine Neuauflage der Rheinbundpolitik Napoleons I.

Im November 1921 wurde sogar, wie die Münchener Post berichtet, offiziell mit den Franzosen über den Anschluß Bayerns an eine fremde Großmacht verhandelt, und selbst die auf dem rechten Flügel der Deutschen nationalen stehende Deutsche Zeitung warnte vor den bayerischen Trennungsbestrebungen, „die den Absichten Poincarés, die Mainlinie zu besetzen, in geradezu hochverräterischer Weise in die Hände spielen“.

Hätte man bisher immer noch versucht, diese bayerische Franzosenpolitik abzuleugnen, so läßt sich nach der einstimmigen Verurteilung des Reichstages von Leipzig durch das Münchener Volksgericht zu lebenslanglichem Ruchhaus wegen Hochverrats nichts mehr verheimlichen oder betuscheln. (Da sich die bayerischen Hochverräter fast ausschließlich aus nationalistischen und monarchistischen Kreisen zusammensetzen, wundert man sich auch nicht weiter über die im Prozesse gegen Leopoldinoff offenkundig gewordene Tatsache: daß die Fäden nicht nur zu dem französischen Gesandten Dorn in München, sondern auch zu dem ehemaligen bayerischen Kronprinzen Rupprecht hinüberfäden.)

Man befreit daher die Gefahren, die aus dem gegenwärtigen Konflikt mit Bayern für den Bestand des Deutschen Reiches erwachsen können. Man befreit, mit welcher Voracht die deutsche Reichsregierung vorgehen muß. Es versteht sich aber einen mehr als bedauerlichen Rückfall in den Partikularismus vergangener Jahrhunderte muß die „Politik“ bezeichnet werden, die heute in Bayern gemacht wird.

Diese Politik steht in erster Linie unter dem Einfluß der Reichsparteien, jener Parteien, die den allseitigen Anspruch auf die Bezeichnung „national“ machen. Wir sehen wieder einmal, was wir von diesem Nationalismus der Reichsparteien zu halten haben, die — von Heim, Brü-

Apparate... HAGEN... Müller... Kurtz... Hül... SLUB... Wir führen Wissen... DFG... gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft